

| Rd.-Nr.                  | Stellungnahme von:<br><br><b>BUNDESWEHR</b>  | zu Rd.-Nr. | Abwägung / Beschlussvorschlag   |
|--------------------------|--|------------|---|
| 1                        | <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.<br/>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.<br/>Anmerkung: Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz und in einem Hubschraubernachtfluggeschwindigkeitskorridor. Aufgrund der Lage des Plangebietes zum Flugplatz Celle ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.</p>   | 1          | <p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt:<br/>„Die Bundeswehr weist darauf hin, dass das Plangebiet sich im Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze gem. 18 a Luftverkehrsgesetz und in einem Hubschraubernachtfluggeschwindigkeitskorridor befindet. Aufgrund der Lage des Plangebietes zum Flugplatz Celle ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.“</p> |
| <b>LANDKREIS GIFHORN</b> |  |            |   |
| 1<br><br>2               | <p>Zu o.g. Planverfahren erhalten Sie folgende Stellungnahmen,<br/><b>Ortsplanung</b><br/>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.<br/>Es ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches eingehalten werden.<br/><b>Untere Bauaufsichtsbehörde</b><br/>Hinweis:<br/>Textliche Festsetzung Nr. 2: Zur besseren Überprüfbarkeit sollte die fertige Straßenoberfläche im Grundstücksbereich als Bezugspunkt angenommen werden.<br/><b>Untere Wasserbehörde</b><br/>Keine Bedenken oder Hinweise.<br/><b>Untere Naturschutz- und Waldbehörde</b><br/>Gegen die Erweiterung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.<br/>Aus Sicht der Naturschutz- und Waldbehörde ergeben sich keine weiteren Anregungen oder Hinweise.<br/><b>Untere Abfallbehörde</b><br/>Keine Bedenken oder Hinweise.</p> | 1<br><br>2 | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.<br/><br/>Aufgrund des großen Höhenunterschiedes von ca. 4 m könnte mit einem Höhenbezugspunkt innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche für das gesamte Plangebiet keine einheitliche Gebäudeoberkante festgelegt werden.</p>  |

## Stellungnahmen gem. §§ 4 (2) / 3 (2) BauGB

| Rd.-Nr.                         | Stellungnahme von:<br><br><b>LANDKREIS GIFHORN</b>  | zu Rd.-Nr.                      | Abwägung / Beschlussvorschlag  |
|---------------------------------|---|---------------------------------|--|
|                                 | <p><b>Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde</b><br/>Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Boden- und Immissionsschutzes keine Bedenken.</p>  |                                 |  |
|                                 | <p><b>NDS. LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR</b></p>   |                                 |  |
| <p><b>1</b></p> <p><b>2</b></p> | <p>Gegen den o.a. Bebauungsplanentwurf bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.<br/>Unter der Voraussetzung, dass die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 22.03.2018 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem o.a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.</p> <p><b>Stellungnahme vom 22.03.2018:</b><br/>Der Bebauungsplan weist ein Baugebiet in einer Entfernung von größer 330 m nördlich der Bundesstraße 244 im Abschnitt 640 aus.<br/>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Gemeindestraßen.<br/>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.<br/>Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden.<br/>Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Hinsichtlich der Planungen zur Bundesautobahn BAB 39 Abschnitt 5 (ab der geplante Anschlussstelle im Bereich Glüsing/B 244 und weiter Richtung Norden) bitte ich zuständigkeitshalber auch den regionalen Geschäftsbereich Lüneburg, Postfach 2846,21318 Lüneburg (poststelle-ig@nlstbv.niedersachsen.de), zu beteiligen.<br/>Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Hinweise im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem Bebauungsplan in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.<br/>Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.</p> | <p><b>1</b></p> <p><b>2</b></p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Lärmschutzmaßnahmen gegen den Verkehrslärm der Bundesstraße sind nicht erforderlich. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen werden gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht.</p> <p>Der Geschäftsbereich Lüneburg wurde beteiligt, die Belange der Straßenbauverwaltung werden durch die Planung nicht berührt.</p> |

| Rd.-<br>Nr. | Stellungnahme von:<br><br><b>LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN,<br/>Bezirksstelle Braunschweig</b>  | zu<br>Rd.-Nr. | Abwägung / Beschlussvorschlag  |
|-------------|---|---------------|--|
| 1           | <p>Wir werden erneut am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes "Lehmkuhlenweg, 2. Erweiterung" der Gemeinde Hankensbüttel beteiligt. Mit Schreiben vom 11.04.2018 hatten wir uns zur Bauleitplanung geäußert. Die darin getroffenen Aussagen zur Immissionsthematik, insbesondere zur Gülleausbringung, zur Durchlässigkeit der landwirtschaftlich beanspruchten Verkehrswege, zum Dränsystem und zur Flächeneinheitlichkeit wurden im Begründungstext mit aufgenommen. Unsere Hinweise zur Verbesserung des agrarstrukturellen Zuschnitts der Kompensationsfläche und zur Verwendung des Kompensationsüberhangs halten wir aufrecht. Die aktuelle Planung beinhaltet keine neuen, landwirtschaftlich relevanten Aspekte, sodass wir nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken erheben und um Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise bitten.</p> <p>Das <b>Forstamt Südostheide</b> der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hält an seinen Aussagen vom 11.04.2018 weiterhin fest.</p> <p><b>Stellungnahmen des Forstamtes Südostheide vom 11.04.2018:</b><br/>Nachstehend übermitteln wir unsere Stellungnahme bezügl. des o. g. B-Plans insbesondere dem Bereich Natur- und Landschaftspflege gem. den Planunterlagen:<br/>Generell sind unsere Belange tangiert, wenn durch Planungen Wald, insbes. Privatwald betroffen ist.<br/>Das ist hier der Fall durch die Inanspruchnahme der bewaldeten Parzelle, die sich über mehrere Flurstücke am nordöstlichen Ortsrand erstreckt, als Fläche für die künftige Bebauung.<br/>Die Planung stellt richtigerweise an dieser Stelle eine Waldfläche gem. den Definitionen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) § 2 Abs (3) fest, womit regulär eine vorherlaufende Genehmigung zur Waldumwandlung verbunden wäre, es sei denn, die Umwandlung wird erforderlich durch die Regelungen in einem B-Plan, wodurch die Genehmigung entfällt (siehe § 8 Abs (2) NWaldLG). Das setzt voraus, dass diese Regelungen die walddesetzlichen Vorgaben hinlänglich erfassen und abdecken.<br/>Um diesen Vorgaben zu genügen, soll die Kompensation des Eingriffs großenteils auf einer externen, naheliegenden Fläche durchgeführt werden. Dabei wird eine Teilfläche für den Eingriff in den Naturhaushalt</p> | 1             | Der Zuschnitt der Kompensationsfläche erfolgte in Abstimmung mit dem bewirtschaftenden Landwirt. In der Begründung ist bereits beschrieben, dass die Überkompensation von 512 Wertpunkten anderen Vorhaben zugeordnet werden kann. |

## Stellungnahmen gem. §§ 4 (2) / 3 (2) BauGB

| Rd.-<br>Nr. | Stellungnahme von:<br><br><b>LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN,<br/>Bezirksstelle Braunschweig</b>   | zu<br>Rd.-Nr. | Abwägung / Beschlussvorschlag   |
|-------------|--|---------------|---|
| 1           | <p>sowie eine andere Teilfläche für die Waldumwandlung dargestellt. Der Kompensationsbedarf für die Waldumwandlung wird im Plan unter Anwendung der Ausführungsbestimmungen des NWaldLG ermittelt. Dazu werden die Waldfunktionen entspr. den Gegebenheiten auf der Waldparzelle u. E. fachlich korrekt erfasst und die Wertigkeit der Funktionen richtig abgeleitet. Damit ist gleichermaßen die korrekte Ermittlung der flächenmäßigen Kompensationshöhe in Bezug auf die Ersatzaufforstung für die Umwandlungsfläche festzustellen.</p> <p>Insoweit hat die Planung unsere volle Zustimmung, gleichfalls ist aus unserer Sicht die Hinzuziehung der örtlichen Bez. Försterei zur Wahrung der fachlichen Aspekte bei der Ersatzpflanzung zu begrüßen.</p> <p>Auch gegen die generelle Gestaltung der Aufforstungsflächen mit einer Kernzone aus Waldbäumen, die von einem Waldsaum umgeben sind, gibt es keine Bedenken.</p> <p>Lediglich zu den Details der Planung möchten wir einige fachliche Hinweise mit der Bitte um Berücksichtigung äußern:<br/>Da mit der Ersatzaufforstung Wald begründet wird, sollten hier aussch. Waldbäume geeigneter Herkünfte gem. Forstvermehrungsgutgesetz Verwendung finden.</p> <p>Anlässlich des Besichtigungstermins gemeinsam mit dem örtlichen Bez. Förster fiel die rege Insektenaktivität in der künftig entfallenden Waldparzelle auf, begründet durch die dort vorhandenen, blühenden Weiden. Wir möchten anregen, auch Weidearten zur Unterstützung insbes. der örtlichen Bienen und Hummelpopulationen in den Waldsaubereichen der Kompensationsflächen einzusetzen.</p> <p>Die Baumartenzusammensetzung der vorgesehenen Ersatzaufforstung ist auf beiden Teilflächen überwiegend mit Buche vorgesehen.</p> <p>Auf der Ackerfläche der vorgesehenen Kompensationsfläche waren u. E. mit schwach – mäßig verlehmtm Sandlöss relativ günstige Standortverhältnisse festzustellen (mäßig bis ziemlich gute Nährstoffversorgung). Damit wäre auch eine Baumartenwahl unter dem Schwerpunkt Eiche - gleichermaßen nach Ansicht des örtlichen Bez. Försters - gut vorstellbar. Vor dem Hintergrund der hohen Artenvielfalt der Eichen im fortschreitendem Alter sollte dieser Aspekt näher in Betracht gezogen werden.</p> | 1             | Die Anregungen wurden in der Planung aufgenommen. Es wurde eine weitere Eichengruppe festgesetzt, für den Waldrand wurden zusätzlich Weiden festgelegt. |

| Rd.-Nr.         | Stellungnahme von:<br><b>WASSERVERBAND GIFHORN</b>  | zu Rd.-Nr.                                      | Abwägung / Beschlussvorschlag   |
|-----------------|---|---|---|
| <p><b>1</b></p> | <p><b><u>Anregungen und Bedenken:</u></b><br/> <b>Löschwasser:</b><br/>                 Der Wasserverband positioniert die Hydranten im Trinkwassernetz aus betrieblichen Gründen, dabei werden die Vorgaben des Arbeitsblatt W405 bzgl. des Grundschutzes bis max. 48 m<sup>3</sup>/h eingehalten.<br/>                 Die Aufgabe des Wasserverbandes besteht nicht darin den Brandschutz zu gewährleisten.<br/>                 Die Forderung bzgl. der 75m Lauflinie als erste Löschwasserentnahmestelle eines entsprechenden Gebäudes wird nicht über das Trinkwassernetz bzgl. der hier installierten Hydranten abgedeckt!<br/> <b>Abwasser:</b> ( siehe Stellungnahme vom 17.04.2018)</p> <p><b>2</b><br/>                 Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Es besteht keine Ableitungsmöglichkeit über die Kanalanlagen des Wasserverbandes.</p> <p><b>3</b><br/>                 Die Ableitung des Schmutzwassers kann voraussichtlich im Freigefälle zum Pumpwerk des nördlich angrenzenden Neubaugebietes erfolgen.</p> | <p><b>1</b></p> <p><b>2</b></p> <p><b>3</b></p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist bereits beschrieben, dass der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z. B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche etc.) sicherzustellen ist, sofern der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden kann.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |